



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Rüthi
Staatsstrasse 78
9464 Rüthi

28. April 2011

28

Gemeinde Rüthi: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Teilzonenplan Bahnhofstrasse

Grundeigentümer der Parzelle Nr. 1210 sind Beatrice und Pius Länzlinger-Fiechter, Hauptstrasse 111, 9434 Au. Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Rüthi liegt der nördliche Teil der Parzelle Nr. 1210 mit einer Fläche von rund 3'050 m² in der dreigeschossigen Wohnzone-Gewerbezone WG3. Der südliche Teil der Parzelle Nr. 1210 mit einer Fläche von rund 760 m² ist als übriges Gemeindegebiet üG ausgeschieden. Sowohl im Südwesten als auch im Nordwesten wird die Parzelle Nr. 1210 durch ein Fliessgewässer begrenzt, wobei im Nordwesten eine Erschliessungsstrasse zwischen der Parzellengrenze und dem Fliessgewässer verläuft. Im Nordosten begrenzt die Bahnhofstrasse die Parzelle Nr. 1210. Im Südwesten grenzt die Bahnlinie an die Parzelle Nr. 1210.

Die Zuteilung des südlichen Teils der Parzelle Nr. 1210 zum übrigen Gemeindegebiet üG erfolgte seinerzeit im Hinblick auf eine allfällige SBB Unter- oder Überführung in diesem Gebiet. Gemäss Auskunft der Gemeinde Rüthi werde in diesem Gebiet keine SBB Unter- oder Überführung mehr gebaut, weil diese nördlich und südlich davon bereits erstellt worden seien.

Sie beabsichtigen nun den im übrigen Gemeindegebiet üG liegenden Teil abzüglich des 10 m Gewässerabstands im Sinn einer Bauzonenarrondierung in die dreigeschossige Wohn-Gewerbezone WG3 einzuzonen. Insgesamt soll dadurch eine Fläche von rund 325 m² der dreigeschossigen Wohn-Gewerbezone WG3 zugeschrieben werden. Mit Schreiben vom 2. August 2010 wurde der Erlass vorgeprüft.



Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechts-pflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

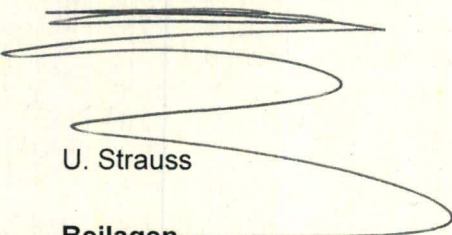
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie